
zwischen

**Dautel GmbH
Dieselstraße 33
74211 Leingarten**

und

-nachfolgend als „Vertragspartner“ bezeichnet-

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die vorliegende Qualitätssicherungsvereinbarung wird zwischen den Parteien als Rahmenvereinbarung für alle während der Zeitdauer der Geltung vereinbarten Lieferverträge abgeschlossen.

2. Beschaffenheitsgarantie, Teilespezifikationen und Erstmusterprüfung

- 2.1. Die Produkte haben den von DAUTEL vorgegebenen Teilespezifikationen (z. B. Datenblättern, Konstruktionszeichnungen) zu entsprechen.
- 2.2. LIEFERANT liefert vorweg Erstmuster mit Erstmusterprüfbericht – aus einem unter Serienbedingungen gefertigten Los – die im Auftrag bestimmte Menge geprüfte Erstmuster der Produkte.
- 2.3. LIEFERANT garantiert Rückverfolgbarkeit durch eindeutige Teileidentifizierung.
- 2.4. LIEFERANT garantiert die Beschaffenheit der Produkte entsprechend der überprüften Teilespezifikationen.
- 2.5. Nach Vorlage der Erstmuster und Erstmusterprüfberichte führt DAUTEL nach eigenem Ermessen stichprobenartig weitere Prüfungen durch, die zu einer der folgenden Entscheidungen führen:
- Freigabe
 - Freigabe mit Auflage (FA)

3. Ablehnung, neue Muster erforderlich (AM) Durchführung des QM

- 3.1. LIEFERANT unterhält ein Qualitätsmanagement, das mindestens den Empfehlungen der DIN ISO 9001 entspricht. LIEFERANT wird die Produkte

Prozessverantw.	Teilprozess	Teilprozessverantw.	Freigabe QMB	Datei	Stand	Seite
Sopalla	6.1 SEK	MA der Dautel GmbH	QMB	Q-Portal	01.02.22	1 von 4

mindestens nach den Vorgaben und Regelungen dieser Norm herstellen und prüfen. Darüber hinausgehende Anforderungen sind in den Teilespezifikationen festgelegt. LIEFERANT hat zu prüfen, dass diese Bedingungen nicht im Widerspruch zu dem eigenen Qualitätsmanagement stehen.

- 3.2. Vor der Anlieferung an DAUTEL hat LIEFERANT die Produkte nach den gemeinsam vereinbarten Bedingungen (Bemusterung) zu prüfen.
- 3.3. LIEFERANT wird DAUTEL über Änderungen innerhalb der Verfahren zur Qualitätssicherung sowie über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren, Zulieferteilen, Datenblättern und mitgeltende Dokumente unverzüglich schriftlich informieren.

4. Wareneingangsprüfung

- 4.1. Die LIEFERANT nach Ziffer 3.2. dieser Vereinbarung obliegende Prüfung der Produkte vor der Auslieferung an DAUTEL verfolgt den Zweck, die Wareneingangsprüfung bei DAUTEL zu erübrigen.
- 4.2. DAUTEL wird lediglich nach Eingang der Vertragsgegenstände bei DAUTEL oder den von DAUTEL benannten Anlieferstellen prüfen, ob diese der bestellten Menge und dem bestelltem Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder andere äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

5. Beanstandungen (Mängelrügen)

- 5.1. Wird ein Fehler oder Schaden gemäß Ziffer 4.2. durch DAUTEL oder deren Beauftragte entdeckt, wird DAUTEL LIEFERANT den Fehler oder Mangel im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges anzeigen.
- 5.2. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Forderungen aus dieser Vereinbarung auch auf beigestellte Teile oder Dienstleistungen übertragen werden.
- 5.3. Ausfälle bei Dautel (Beanstandung über das Qualitätsmanagement)
Nach der Feststellung des Fehlers wird ein Beanstandungsbericht an den LIEFERANT per Email/Fax geschickt. Zusammen werden dann die weiteren Maßnahmen durchgeführt, die zu einer der folgenden Entscheidungen führen:
 - zurück an Lieferant (Rücktransportkosten LIEFERANT)
 - Nacharbeit durch Lieferant
 - Nacharbeit durch Dautel GmbH (Stundensatz 60,00€)

Für die o. g. Maßnahmen wird dem LIEFERANT durch den Einkauf einmalig eine Bearbeitungspauschale von **80,00€** belastet.

5.4. Feldausfälle (Beanstandung über Kundendienst)

Nach der Feststellung des Fehlers wird ein Beanstandungsbericht an den LIEFERANT per Email/Fax geschickt. Die Abrechnung erfolgt wie vereinbart:

- Schadteile werden unfrei zurückgeliefert. Es erfolgt eine Gutschrift/Materialersatz sowie die Vergütung der Austauschkosten.
- Schadteile werden unfrei zurückgeliefert. Es erfolgt eine Gutschrift/Materialersatz sowie die Vergütung der vereinbarten Arbeitszeitpauschale in Höhe von €.
- Bei Feldausfälle erfolgt eine pauschale Vergütung in Höhe von €.
- Sonstige Regelung:

5.5. Abweichend zur gesetzlichen Regelung beträgt die Verjährungsfrist für Mangelansprüche 3 Jahre nach Anlieferung der Erzeugnisse bei DAUTEL, spätestens aber 2 Jahre nach Auslieferung durch DAUTEL an den Endkunden, auch wenn die Erzeugnisse zwischenzeitlich weiter verarbeitet und / oder in Endprodukte eingesetzt und / oder mit Endprodukten fest verbunden und / oder bestimmungsgemäß eingebaut wurden. Für nachgebesserte oder ersetzte Erzeugnisse beginnt die Frist nach Abnahme der Nachbesserung oder Anlieferung der Ersatzware neu.

6. Versicherung

- 6.1. LIEFERANT ist gemäß § 305 III BGB vereinbarten Einkaufsbedingungen DAUTEL oder aufgrund einer Rahmenbezugsvereinbarung verpflichtet, für die Dauer der Geschäftsbeziehung eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen.
- 6.2. LIEFERANT verpflichtet sich, diese Versicherung mit europaweiter Geltung in ausreichender Höhe, nicht unter 2,5 Millionen EURO pro Schadensfall für Personen- und Sachschäden abzuschließen.
- 6.3. LIEFERANT verpflichtet sich, seine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung auf die vertraglichen Verpflichtungen der vorliegenden Qualitätssicherungsvereinbarung und der zugrundeliegenden Rahmenbezugsvereinbarung, in Ermangelung einer solchen auf die Einkaufsbedingungen DAUTEL zu erweitern.

7. Laufzeit, Kündigung, Schlussbestimmung

- 7.1. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit ist unbefristet. Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen von Produkten, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung bestellt und deren Bestellung vor Beendigung dieser Vereinbarung bestätigt werden.
- 7.2. Ist zwischen den Parteien eine Rahmenbezugsvereinbarung abgeschlossen, wirkt die Kündigung der einen Vereinbarung nicht automatisch auf die andere; es verliert entsprechend der Kündigungsfrist des gekündigten Vertrages nur die gekündigte Vereinbarung ihre Wirkung.
- 7.3. Sollte eine der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält die Vereinbarung im Übrigen ihre Wirksamkeit. Die Vertragspartner werden unwirksamen Bedingungen durch ihre wirtschaftlichen Interessen möglichst nahe kommende, wirksame Bedingungen ersetzen.
- 7.4. Ausschließlich vereinbarter Gerichtsstand ist Heilbronn.
- 7.5 Der Vertrag einschließlich der Form seines Zustandekommens sowie sämtliche sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen dem deutschen Recht.

Dautel GmbH

Leingarten, den

Dautel
Stempel

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Lieferant
Stempel

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift